

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Lohnsätze

a) Gültig vom 1. März 2008 bis zum 31. März 2008:

| Lohngruppen: | Monatsgrundlohn € |
|--|----------------------|
| 1. FacharbeiterInnen | 1.594,-- |
| 2. Angelernte FacharbeiterInnen | 1.461,-- |
| 3. Anzulernende FacharbeiterInnen während der Anlernzeit und besonders qualifizierte ArbeitnehmerInnen | 1.383, -- |
| 4. Sonstige ArbeitnehmerInnen | 1.255 -- |

b) Gültig ab 1. April 2008:

Für alle mit 1. April 2008 notwendige Umstufungen gilt, dass jegliche Art von Überzahlung über den kollektivvertraglichen Lohn - so z.B. auch innerbetriebliche Zulagen oder Entgeltsysteme – auf den neuen kollektivvertraglichen Lohn angerechnet werden kann.

| Lohngruppen: | Monatsgrundlohn € |
|---|----------------------|
| 1. FacharbeiterInnen, Schicht- und GruppenleiterInnen | 1.594,-- |
| 1a. Ausgebildete RösterInnen, ArbeitnehmerInnen die eigenverantwortlich Facharbeitertätigkeiten ausüben | 1.527,-- |
| 2. ArbeitnehmerInnen die besonders qualifizierte Tätigkeiten Ausüben (z.B. MaschinenführerInnen) | 1.461,-- |
| 3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen | 1.383, -- |
| 4. Sonstige ArbeitnehmerInnen | 1.255 -- |

III. Dienstalterszulage

Alle länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

| | | Dienstalterszulage pro Monat |
|----------------------|---------------|------------------------------|
| | | € |
| Nach dem vollendeten | 3. Dienstjahr | 29,00 |
| “ “ “ | 5. “ | 81,00 |
| “ “ “ | 10. “ | 92,00 |
| “ “ “ | 15. “ | 103,00 |
| “ “ “ | 20. “ | 113,00 |
| “ “ “ | 25. “ | 127,00 |
| “ “ “ | 30. “ | 138,00 |
| “ “ “ | 35. “ | 150,00 |

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeld-zuschuss, Jubiläumsgeld, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

IV.

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung im Sinne der Punkte II a und III in voller Höhe aufrechtzuhalten.

V. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. März 2008** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 31. März 2008

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIESS